Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 18. Juni 2010

zuletzt geändert durch die Zweie Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16.11.2012 (Die Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar eingeschrieben wurden.)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines
§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
§ 2 Abschlussgrad
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
§ 4 Aufbau der Prüfung zum Bachelor of Laws (LL.B.)
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
§ 7 Klausuren
§ 8 Mündliche Prüfungen
§ 9 Referate
§ 10 Projektarbeiten
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen
§ 12 Prüfungstermine, Versäumnis, Rücktritt
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
§ 16 Freiversuch, Prüfungswiederholungen
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten
§ 18 Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
§ 19 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheidungen
§ 20 Prüfungsausschuss
§ 21 Prüfer und Beisitzer
§ 22 Zentrales Prüfungsamt

Abschnitt II: Bachelor-Thesis und Bachelor-Prüfung
§ 23 Ziel, Thema, Betreuung und Form der Bachelor-Thesis
§ 24 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Thesis
§ 25 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis
§ 26 Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Thesis
§ 27 Kolloquium zur Bachelor-Thesis
§ 28 Bestehen, Nichtbestehen und Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung
§ 29 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement
§ 30 Bachelor-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 32 Einsicht in Prüfungsunterlagen
§ 33 Inkrafttreten

Anlage 1 Prüfungsplan
Anlage 2a Diploma Supplement (deutsch)
Anlage 2b Diploma Supplement (englisch)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1
Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Laws (LL.B.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Wirtschaftsrechts-Studiums an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zu arbeiten.

(2) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2
Abschlussgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt: „LL.B.“).

§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Wirtschaftsrecht“ beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxissemester sowie sämtliche Prüfungen einschließlich der zur Anfertigung der Bachelor-Thesis benötigten Zeit.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden beträgt 135 Semesterwochenstunden (SWS). Jedes Modul (mit Ausnahme des Moduls PM 27) wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die Module, ihre Inhalte und ihre zeitliche Abfolge ergeben sich aus der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung derartiger Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 5 geregelt.

(5) Zur Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen in das Studium integriert. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden. Die Einzelheiten sind in § 10 und Anlage 3 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht geregelt.

§ 4
Aufbau der Prüfung zum Bachelor of Laws (LL.B.)

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Prüfungsplan (Anlage 1), dem Praxissemester und der Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium.

(2) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(3) Modulprüfungen sollen im Regelfall aus einer Prüfungsleistung (§ 6) bestehen. Aus zwingenden didaktischen Gründen kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden. Art, Umfang und Anzahl der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 5
Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen sowie unter Berücksichtigung des ECTS denjenigen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

- multimedial unterstützte Studien- und Prüfungsleistungen,
- Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden,
- Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen DDR, erbracht wurden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsplan (Anlage 1) sind Art, Umfang und Anzahl der während des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Soweit nach dem Prüfungsplan unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Die Festlegung ist - vorbehaltlich von Absatz 4 - für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

a) Klausuren (§ 7)
b) Mündliche Prüfungen (§ 8)
c) Referate (§ 9)
d) Projektarbeiten (§ 10)
e) Alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des jeweiligen Lehrenden auch in Form von Gruppenarbeiten absolviert werden, sofern der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten für sich genommen die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllt und auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der festgelegten Form zu erbringen, ist ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

§ 7
Klausuren

(1) In Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Anwendung der gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann und über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Bearbeitungszeit für Klausuren darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Klausuren sind nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 zu bewerten. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin vorliegen. Klausuren im Rahmen einer Wiederholungsprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 8
Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über breites Grundlagenwissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Sie können als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Kandidaten durchgeführt werden.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die oder der Prüfer bewerten die Leistungen des Kandidaten nach Maßgabe von § 17 Absatz 1. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen - sofern der Kandidat dem nicht widerspricht - nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung der Prüfer und die Bekanntgabe der Bewertung an den Kandidaten.

§ 9
Referate

(1) Ein Referat ist eine eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes im Lehr- und Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung.

(2) Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur sowie die mündliche Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion zu erbringen.

(3) Form, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Lehrenden in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegt.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen des Kandidaten sind von einem Prüfer mit einer Gesamtnote nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 zu bewerten. Für Referate im Rahmen von Wiederholungsprüfungen gilt § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die

Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 10
Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgelegt.

(3) Projektarbeiten sind von einem Prüfer nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 zu bewerten. Für Projektarbeiten im Rahmen von Wiederholungsprüfungen gilt § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit bekannt gegeben werden.

§ 11
Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

- Präsentationen und Vorträge
- Teilnahme an Praxissimulationen und Diskussionsrunden (z.B. simulierte Vertrags-, Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Mediationsverhandlungen, Moot Courts)
- Sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Referate, Berichte, Aufsätze, Schriftsätze, Urteile, Kommentare, Rezensionen)
- Erstellen von Rechnerprogrammen und IT-Lösungen

(2) Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Lehrenden in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegt.

(3) Alternative Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer mit einer Gesamtnote nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 zu bewerten. Für Alternative Prüfungsleistungen im Rahmen von Wiederholungsprüfungen gilt § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 12
Prüfungstermine

(1) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, und zwar Klausuren in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit eines jeden Semesters. Andere Prüfungsleistungen (§§ 8 bis 11) können auch semesterbegleitend während der Vorlesungszeit abgenommen werden. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss

bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Um eine zeitnahe Prüfungswiederholung zu ermöglichen, sollen Prüfungsleistungen grundsätzlich in jedem Semester zu den vom Prüfungsausschuss bestimmten Terminen abgelegt werden können, auch wenn die zugehörige Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester nicht durchgeführt wird. Soweit Prüfungsleistungen ihrer Art nach und aufgrund des der jeweiligen Lehrveranstaltung zugrunde liegenden didaktischen Konzepts nur innerhalb einer tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltung erbracht werden können (insbesondere in Gruppen zu erstellende semesterbegleitende Referate, Projektarbeiten und Alternative Prüfungsleistungen), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des jeweiligen Lehrenden Ausnahmen beschließen.

(3) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Bachelor-Thesis erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(4) Modulprüfungen sind in der Regel in dem laut Anlage 1 vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet der Kandidat diesen Regelprüfungstermin aus von ihm zu vertretenen Umständen um mehr als drei Semester, gilt die jeweilige Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, legt er in Abstimmung mit den Prüfern einen neuen Termin fest, zu dem die betreffende Modulprüfung abzulegen ist. Als neuer Prüfungstermin ist der nächstmögliche reguläre Prüfungstermin festzulegen, sofern der Versäumnisgrund dem nicht entgegensteht. Der neue Prüfungstermin ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Versäumt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen einen für ihn bindenden Prüfungstermin oder tritt er aus von ihm zu vertretenden Gründen von einer Prüfung, die er angetreten hat, zurück, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Bearbeitungszeit erbracht wird. Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit in der Prüfung hervor geht. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(6) Der Kandidat kann beantragen, dass Studienzeiten im Ausland und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden und bei der Überschreitung des Regelprüfungstermins gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt bleiben kann danach ein Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, wenn der Kandidat während dieser Zeit nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Studiengang eingeschrieben war, darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und mindestens 10 ECTS Credits pro Semester (oder dem entsprechende Leistungspunkte) erworben hat. Unberücksichtigt bleiben können ferner bis zu zwei Semester, in denen der Kandidat als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule Wismar tätig war. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabetermin von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihm sind ferner für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(8) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 13
Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben und zur Teilnahme zugelassen wurden. Dies gilt sinngemäß für die Teilnahme am Modul PM 27. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Anmeldung kann für mehrere Modulprüfungen zugleich erfolgen, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Das Zentrale Prüfungsamt gibt zu jedem Prüfungszeitraum die jeweils gültigen Anmeldefristen hochschulöffentlich bekannt. Die Anmeldefrist endet vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums (Ausschlussfrist).

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Sie kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt zurückgenommen werden. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an einer Modulprüfung kann nur versagt werden, wenn

- der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung anmeldet, im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht nicht eingeschrieben ist oder
- der Kandidat die entsprechende Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zur Teilnahme an den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung hierüber ist vom jeweiligen Prüfer zu treffen.

(2) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung eines von der Fortsetzung der Prüfung

ausgeschlossenen Kandidaten wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15
Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Modul PM 27 (Business Communication) ist ohne Ablegung einer Prüfungsleistung bestanden, wenn die nach der Modulbeschreibung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Teilnahmenachweise erbracht wurden. Die Prüfungsleistungen des Moduls PM 28 (Soft Skills) werden nicht mit einer Note nach § 17, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulprüfung in diesem Modul ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden so erhält er hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In dem Bescheid ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist bzw. zu welchem Termin die nicht bestandene Modulprüfung wiederholt werden kann. Dabei ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

§ 16
Freiversuch, Prüfungswiederholungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht abgelegt, wenn sie zu den in § 12 Absatz 4 festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Nimmt der Kandidat diesen Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahr, entfällt die Wirkung von Absatz 1 Satz 1 und der Freiversuch gilt als erster regulärer Prüfungsversuch.

(3) Zu den in § 12 Absatz 4 festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegte und bestandene Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin abzulegen. Es gilt das jeweils bessere Prüfungsergebnis.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin

abzulegen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs oder der termingerechten Prüfungswiederholung nach Absatz 2 bis 4 gehindert, sind die Hinderungsgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit in der Prüfung hervor geht. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Hinderungsgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, legt er in Abstimmung mit den Prüfern einen neuen Termin fest, zu dem die betreffende Modulprüfung abzulegen ist. Als neuer Prüfungstermin ist der nächstmögliche reguläre Prüfungstermin festzulegen, sofern der Hinderungsgrund dem nicht entgegensteht. Der neue Prüfungstermin ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Bei den Hinderungsgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten

(1) Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfern nach folgendem Schema zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die Modulnote.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Das Praxissemester wird nicht mit einer Note gemäß Absatz 1, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18
Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus der dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden zeitlichen Gesamtarbeitsbelastung („work load“).

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, das gemäß § 3 Absatz 5 vorgeschriebene Praxissemester sowie für die Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters bzw. das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der zu vergebenden Credits nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung („work load“). Die Gesamtarbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 750 Stunden. Dies entspricht einem Zeitaufwand von 25 Zeitstunden pro Credit. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(5) Die für die Module, das Praxissemester sowie die Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium zu erzielenden Credits ergeben sich aus Anlage 1.

§ 19
Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann der Studierende gegenüber dem Prüfer begründete Gegenvorstellungen erheben. Diese sind innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfer mitzuteilen. Hält der Prüfer die Gegenvorstellungen für berechtigt, ändert er die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend ab und teilt dies unverzüglich dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt mit. Über Gegenvorstellungen ist in der Regel innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Das Zentrale Prüfungsamt gibt die Prüfungsergebnisse für die jeweilige Modulprüfung endgültig bekannt, wenn alle auf diese Modulprüfung bezogenen Gegenvorstellungsverfahren abgeschlossen sind. Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Lauf der Widerspruchsfrist gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO.

(2) Führen begründete Gegenvorstellungen des Studierenden nicht zu einer Änderung der Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 1, kann der Studierende innerhalb eines Monats nach endgültiger Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Widerspruch gegen die Bewertung einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Beruht die mit dem Widerspruch angegriffene Bewertung der Prüfungsleistung auf offensichtlichen Fehlern, insbesondere auf einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, auf der Nichtberücksichtigung tatsächlich erbrachter Leistungen oder auf der fehlerhaften Addition von Punkten, und kann der Prüfungsausschuss die fehlerhafte Bewertung selbst berichtigen, ändert er die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend ab und teilt dies unverzüglich dem Studierenden, dem Prüfer und dem

Zentralen Prüfungsamt mit. Ist der Prüfungsausschuss nicht in der Lage, die fehlerhafte Bewertung selbst zu berichtigen, fordert er den Prüfer auf, die Prüfungsleistung unter Beachtung der Auffassung des Prüfungsausschusses unverzüglich neu zu bewerten und das Ergebnis unverzüglich dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Kann ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nicht durch eine Änderung der Bewertung geheilt werden, ist die Bewertung der Prüfungsleistung aufzuheben und die Prüfung - ggf. ohne Anrechnung auf den Freiversuch und Wiederholungsmöglichkeiten nach dieser Prüfungsordnung - erneut abzulegen.

(4) Erhebt der Studierende mit dem Widerspruch andere als die in Absatz 3 genannten Einwände, kann der Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung durch einen zweiten Prüfer anordnen, wenn eine solche zweite Bewertung nach der Art der Prüfung möglich und nach den von dem Studierenden geltend gemachten Gründen nicht auszuschließen ist, dass die mit dem Widerspruch angegriffene Bewertung anerkannte Bewertungsgrundsätze verletzt. Eine solche Verletzung kann insbesondere vorliegen, wenn

- die Bewertung von fachlich unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht,
- die Bewertung unsachliche oder persönlich herabsetzende Anmerkungen des Prüfers enthält,
- die Befangenheit des Prüfers zu besorgen ist oder
- fachfremde Prüfungsgegenstände in die Bewertung eingeflossen sind.

Dem zweiten Prüfer darf die mit dem Widerspruch angegriffene Bewertung des ersten Prüfers sowie ggf. dessen Korrekturanmerkungen nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Hat der Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung durch einen zweiten Prüfer nach Absatz 4 angeordnet, hat der Zweitprüfer seine Bewertung unverzüglich dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Die Bewertung durch den zweiten Prüfer tritt an die Stelle der mit dem Widerspruch angegriffenen Bewertung.

(6) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren im Übrigen oder gegen Prüfungsentscheidungen, die nicht unter Absatz 1 bis 5 fallen, sind schriftlich und mit Gründen versehen binnen zwei Wochen nach Kenntnis von dem Verfahrensverstoß bzw. der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Prüfungsausschuss einzulegen. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 20
Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss der Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungswesen betreffenden Aufgaben und Entscheidungen zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Personen oder Stellen zugewiesen sind. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht ihm das Zentrale Prüfungsamt (§ 22) zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier hauptamtliche Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Statusgruppe der

Professoren zu. Für jedes Mitglied ist bei der Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Statusgruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Widerbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Reihe der in den Prüfungsausschuss bestellten Professoren mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Von der Beratung und Beschlussfassung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

a) über einen von der Beratung und Beschlussfassung betroffenen Kandidaten das Sorgerecht hat oder
b) zu einem von der Beratung und Beschlussfassung betroffenen Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(9) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle - mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche - widerruflich auf seinen Vorsitzenden.

§ 21
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Zu Prüfern dürfen grundsätzlich nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. In geeigneten Prüfungsgebieten können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(3) Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und bestanden haben. Beisitzer dürfen die Kandidaten weder befragen noch deren Prüfungsleistungen bewerten.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Absatz 7 und 8 entsprechend.

§ 22
Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 20 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
- Führen der Prüfungsakten
- Ausgabe und Entgegennahme der Anmeldungen zur Teilnahme an den Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
- Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
- Erteilung der Prüfungszulassung
- Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten
- Mitteilung der konkreten Prüfungstermine an die Prüfer
- Aufstellen von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
- Überwachung der Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen
- Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
- Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer
- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Urkunden und Bescheinigungen

Abschnitt II: Bachelor-Thesis und Bachelor-Prüfung

§ 23
Ziel, Thema, Betreuung und Form der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von jedem hauptamtlichen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut werden. Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Professoren anderer Fachbereiche können eine Bachelor-Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis muss eine erhebliche juristische Ausrichtung aufweisen; es sollte interdisziplinär angelegt sein. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis Vorschläge zu machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.

(4) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten für sich genommen die an eine Bachelor-Thesis zu stellenden Anforderungen erfüllt und auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 24
Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Thesis

(1) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis ist vom Kandidaten spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(2) Versäumt der Kandidat die Anmeldefrist nach Absatz 1 Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt die Bachelor-Thesis als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, legt er einen neuen Termin fest, zu dem die Anmeldung nachzuholen ist. Der neue Anmeldetermin ist dem

Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 150 Credits erworben hat. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 25
Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis erfolgt durch das Zentrale Prüfungsamt mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelor-Thesis, der auch den Termin für die Abgabe der Bachelor-Thesis enthält. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Bachelor-Thesis gehindert ist, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auch um mehr als vier Wochen verlängern oder sie unterbrechen. Als besondere Härtefälle sind insbesondere anzusehen:

- länger andauernde Erkrankung,
- Schwangerschaft,
- Einberufung zum Wehrdienst oder zu Wehrübungen.

Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Bachelor-Thesis hervor geht.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in drei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Bachelor-Thesis - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die in der Bachelor-Thesis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 26
Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 zu bewerten. Die Bewertung ist von jedem Prüfer einzeln vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Erstprüfer ist derjenige, der die Bachelor-Thesis betreut hat. Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen

Zweitprüfer vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages besteht nicht. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Note für die Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen von Erst- und Zweitprüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Bewertungsvorschläge von Erst- und Zweitprüfer die Note endgültig festsetzt.

(3) Eine nicht fristgemäß abgegebene Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 27
Kolloquium zur Bachelor-Thesis, Gesamtnote

(1) Wurde die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Bachelor-Thesis in einem hochschulöffentlichen Kolloquium vor zwei Prüfern zu präsentieren. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Prüfer im Kolloquium sind grundsätzlich der Erst- und Zweitprüfer der Bachelor-Thesis. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen und andere Prüfer für das Kolloquium bestellen.

(2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 198 Credits erworben hat.

(3) Die Leistungen des Kandidaten im Kolloquium sind von den beiden Prüfern einvernehmlich nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 zu bewerten. Ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Bachelor-Thesis bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird.

(5) Die Bewertungen der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind dem Kandidaten von den Prüfern unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 28
Bestehen, Nichtbestehen und Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium bestanden sind und das Praxissemester erfolgreich abgeleistet wurde.

(2) Ist eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung erteilt das Zentrale Prüfungsamt dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Für die bestandene Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Pflichtmodule - mit Ausnahme der Module Business Communication (PM 27), Soft Skills (PM 28), Praxissemester mit Praxisseminar (PM 29) und Thesis-Seminar (PM 30) - sowie von zwei Wahlpflichtmodulen und die gewichtete Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Hat der Kandidat mehr als zwei Wahlpflichtmodule mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt die zwei Wahlpflichtmodulprüfungen bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen. Für die Wichtung werden die gemäß Satz 2 zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Anlage 1 multipliziert. Die Credits der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums werden für die Wichtung verdoppelt.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Absatz 3 Satz 4 und 5 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die zugehörigen Module entfallenden Credits, wobei die Credits der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Bei einer hervorragenden Leistung, d.h. bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang des Kandidaten entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A (excellent)	die besten	10 %
B (very good)	die nächsten	25 %
C (good)	die nächsten	30 %
D (satisfactory)	die nächsten	25 %
E (sufficient)	die nächsten	10 %.

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die nach dem deutschen Notensystem berechneten Gesamtnoten der Absolventen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht, die während der sechs dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

§ 29
Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist vom Zentralen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Bachelor-Thesis mit der erzielten Note enthält.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement"), aus der die internationale Einordnung des erzielten Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

a) Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen
b) Identifizierende Angaben zu der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar
c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
h) Einordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht anzugeben.

(4) Zeugnis und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar unterzeichnet.

§ 30
Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws" (abgekürzt: „LL.B.").

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 31
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Absolvent bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Absolvent getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32
Einsicht in Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33
(Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		Summe
Nr.	Modul/Teilmodul	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	CR
PM 1	Grundlagen des Rechts 1	K 90 o. APL	5													5
PM 2	Grundlagen des Rechts 2			K 120 o. APL	5											5
PM 3	Einführung in das Wirtschaftsrecht	K 120 o. M 15	8													8
PM 4	Wirtschaftsprivatrecht 2			K 120	5											5
PM 5	Wirtschaftsprivatrecht 3					K 120	5									5
PM 6	Wirtschaftsprivatrecht 4							K 120	5							5
PM 7	Wirtschaftsprivatrecht 5													K 120	5	5
PM 8	Arbeitsrecht			K 120	5											5
PM 9	Vertragsmanagement					K 120	6									6
PM 10	Gesellschaftsrecht					K 120	5									5
PM 11	Rechtsdurchsetzung							K 120	5							5
PM 12	Steuerrecht							K 120	5							5
PM 13	Wirtschaftsverwaltungsrecht							K 120	5							5
PM 14	Europarecht									K 120	5					5
PM 15	Internationales Wirtschaftsprivatrecht									K 120	7					7
PM 16-20	Fallstudien 1-5	Leistungs-nachweis APL + K 120 o. PA	5	K 120 o. K 90 + APL o. PA	5	K 120 o. K 90 + APL o. PA	5	K 120 o. K 90 + APL o. PA	5					K 120 o. K 90 + APL o. PA	5	25
PM 21	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	K 90 (2/3)	5	K 60 (1/3)	3											8
PM 22	Rechnungswesen	K 90 (2/3)	5	K 60 (1/3)	3											8
PM 23	Marketing und Personalwirtschaft					K 120 o. APL	5									5
PM 24	Controlling und Bilanzanalyse							K 120 o. APL	5							5
PM 25	Finanzierung und Investition									K 120	8					8
PM 26	Unternehmensführung (Management, Compliance, Wirtschaftsethik)													K 120 o. APL	5	5

PM 27	**Business Communication**			ohne	2	ohne	2									**4**
PM 28	**Soft Skills**															
PM 28.1	Teamtraining	APL	2													**6**
PM 28.2	Kommunikation/Präsentation			APL	2											
PM 28.3	Projektmanagement					APL o. PA	2									
WPM 1	**Wahlpflichtmodul 1**									K 120 o. APL	5					**5**
WPM 2	**Wahlpflichtmodul 2**									K 120 o. APL	5					**5**
PM 29	**Praxissemester mit Praxisseminar**											APL	30			**30**
PM 30	**Thesis-Seminar**													APL o. PA	3	**3**
PM 31	**Bachelor-Thesis mit Kolloquium**													Thesis / Koll.	12	**12**
	Summe		30		30		30		30		30		30		30	**210**

Abkürzungen:

APL:	Alternative Prüfungsleistung	BA:	Bachelor	CR:	Credits (nach dem European Credit Transfer System)
K:	Klausur (mit Angabe der Dauer in Minuten)	Koll.:	Kolloquium	PA:	Projektarbeit
M:	Mündliche Prüfung (mit Angabe der Dauer in Minuten)	PM:	Pflichtmodul	WPM:	Wahlpflichtmodul

Soweit nach dem Prüfungsplan unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Soweit danach eine Modulprüfung aus einer Klausur und einer Alternativen Prüfungsleistung besteht, beträgt die Wichtung K = 70 % und APL = 30 %.

Bei den Modulen PM 21, PM 22 und PM 28 besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, die Wichtung der einzelnen Teilmodulprüfungen für die Modulnote der Module PM 21 und PM 22 ist im Prüfungsplan angegeben.

Als Wahlpflichtmodul (WPM 1 und WPM 2) gewählt werden können Module mit betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder fachfremdsprachlichem Inhalt, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar oder dem Sprachenzentrum der Hochschule Wismar angeboten werden. Über die Anerkennung von Modulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Anlage 2a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:
Nachname

1.2 Vorname:
Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:
Geburtsdatum, Geburtsort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:
Matrikel-Nr.

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**:**
Bachelor of Laws (LL.B.)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
Bachelor of Laws (LL.B.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Wirtschaftsrecht

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Status (Typ / Trägerschaft)
University of Applied Sciences/Hochschule für angewandte Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
wie 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 LHG (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Direktstudium, 3,5 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm verbindet die Vermittlung gründlicher Kenntnisse in allen unternehmensrelevanten Bereichen des Rechts (insbesondere Zivil- und Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Vertragsgestaltung) mit dem Erwerb von Fachkenntnissen in den Wirtschaftswissenschaften und der Schulung in Schlüsselqualifikationen (insbesondere Teamfähigkeit, Rhetorik, Präsentationstechniken, Verhandlung und Mediation). Diese Kenntnisse werden auf praxisnahe Probleme und Fallstudien angewandt, um ausgeprägte Problemlösungskompetenz zu entwickeln. Ein obligatorisches praktisches Studiensemester ist in das Studienprogramm integriert.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

‹‹Gesamtnote››

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der LL.B.-Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm im Wirtschaftsrecht zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des LL.B.-Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Wirtschaftsrechts auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

-

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wi.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)
Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

_____

‹‹PrüfVorsitz››

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND [1]

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.[2]

– *Universitäten,* einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.[3] Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.[4]

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

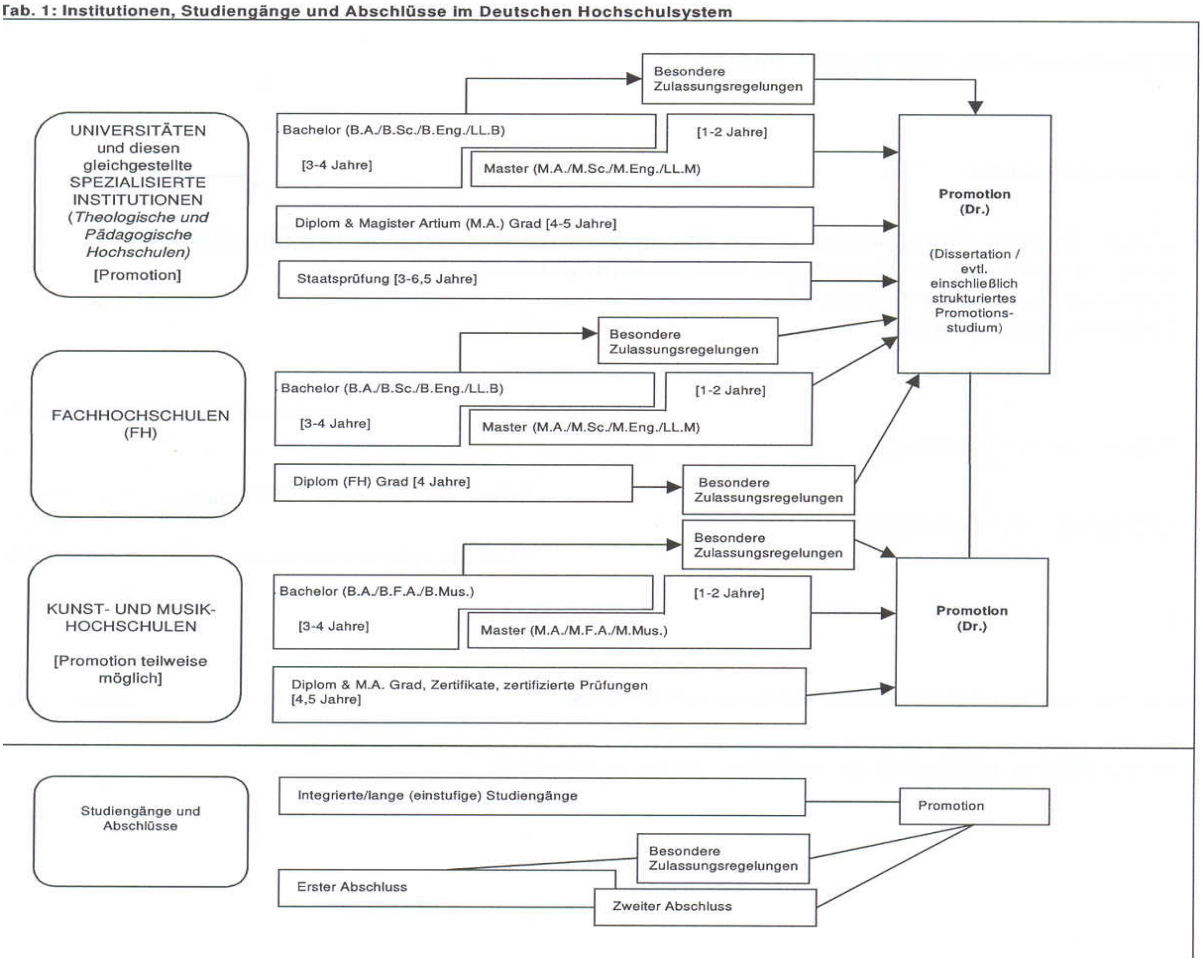

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.
Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.[·]
Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.
Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetzt zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.[·]
Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. . MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meistern Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
  Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigen Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.
Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.
Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungsesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

[·] Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplament betreffen. Informationsstand 1.7.2005

[·] Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

[·] Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

[·] „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland’ “, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

[·] Siehe Fußnote Nr. 4.

[·] Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 2b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES.The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.
Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:
N.N.

1.2 First Name:
N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:
N.N.

1.4 Student ID Number or Code:
not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**:**
Bachelor of Laws (LL.B.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**:**
Bachelor of Laws (LL.B.)

2.2 Main Field(s) of Study:
Business Law and Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**:**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Business School
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies:
[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Undergraduate/first degree (3 1/2 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3 1/2 years, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3,0-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3 1/2 years

4.2 Program Requirements:

The program combines all fields of law relevant for business enterprises (such as private law, company law, tax law, labour law, contract design) with thorough expertise in business administration and key qualifications (such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques, negotiation and mediation). Throughout the program these skills are applied to practical problems and case studies in order to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of LL.B. degree for admission to the Master programme in Business Law.

5.2 Professional Status:

The LL.M. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business law business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de
On the programme: www.wi.hs-wismar.de
For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)
Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

_____

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* [2]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

[2] Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus*/Bachelor and *Magister*/Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education

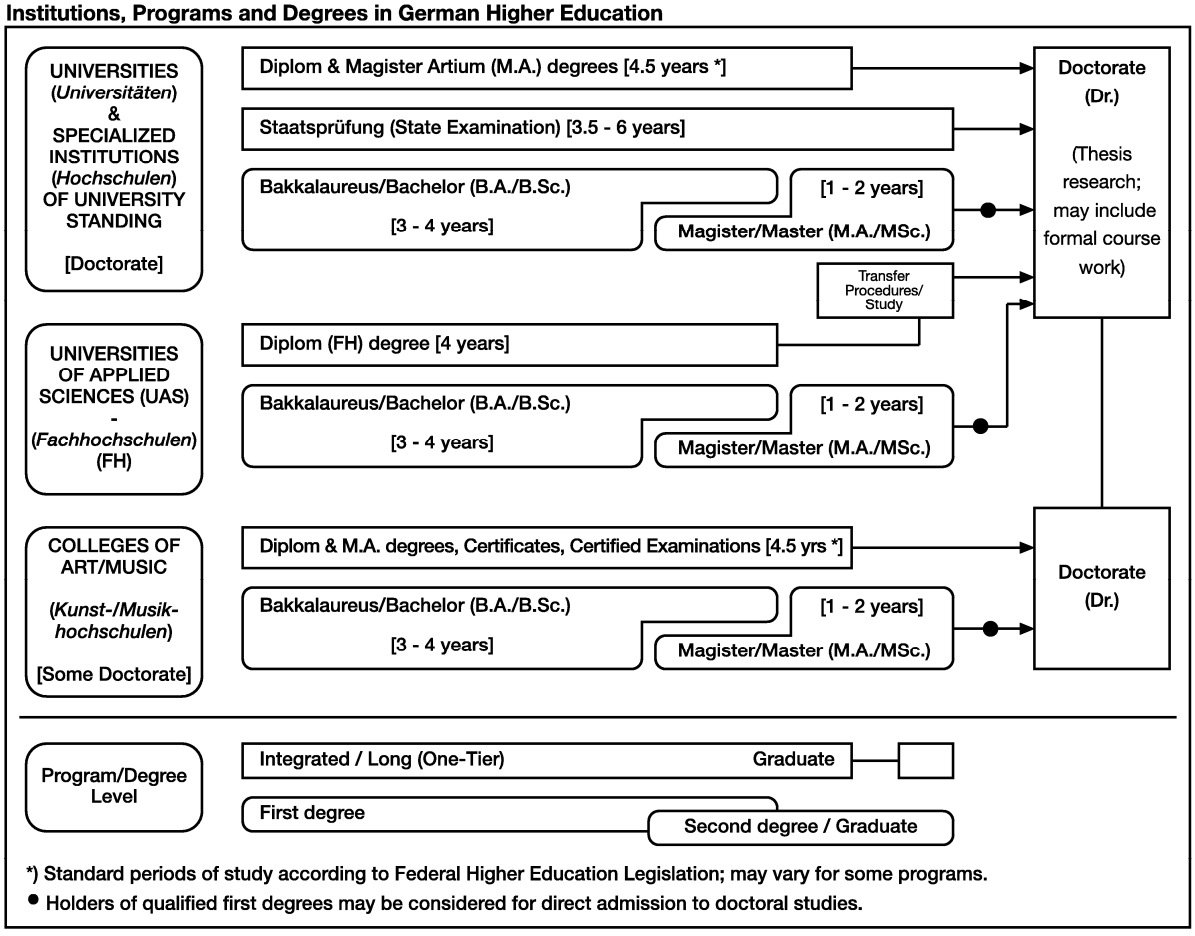

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus*/Bachelor, *Magister*/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;
  Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de